

FRAGEN UND LITERATURHINWEISE NR. 7

II. Einzelne Grundrechte

4. Ehe und Familie, Elternrecht, Schule

1. a. Der Engländer M und die Deutsche F, die von einem englischen Geistlichen in Deutschland getraut worden sind, leben über Jahre hinweg als Ehepaar, werden von ihrer Umwelt als solches anerkannt und erhalten bei der Geburt des gemeinsamen Kindes K entsprechende Urkunden ausgestellt. Als F nach dem Tod von M Rentenansprüche geltend macht, stellt sich heraus, dass die Eheschließung nach deutschem Recht unwirksam war.

b. F und Ausländer M heiraten allein aus dem Grund, um die Abschiebung von M zu verhindern. Sie haben keinerlei Absicht, eine lebenslange Gemeinschaft einzugehen.

c. M und F leben seit 3 Jahren in nichtehelicher Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung. Auf eine Heirat möchten sie aber ausdrücklich verzichten, um "nicht zu stark gebunden" zu sein.

Genießen diese Bindungen den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG?

Lit.: BVerfGE 53, 224 (245) – Scheidung; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 689-700; Ipsen, Ehe und Familie, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 154, S. 434 ff., Rdnr. 6 ff.
Insb. zu a.: BVerfGE 62, 323 (329 ff.) – Hinkende Ehe. Insb. zu b.: BVerfGE 76, 1 – Familiennachzug; BVerwGE 65, 174 (179 ff.) – Aufenthaltserlaubnis. Insb. zu c.: BVerfGE 82, 6 (15) – Mieterschutz; E 87, 234 (264 f.) – Arbeitsförderungsgesetz.

2. a. Die M lebt mit ihrem nichtehelichen Kind K vom Vater V getrennt.

b. Max und Frieda haben das Kind K der leiblichen Eltern Anton und Berta dauerhaft in Pflege genommen.

c. Die fünfzigjährige geschiedene und kinderlose F adoptiert den dreißigjährigen Palästinenser P, der sich zuvor erfolglos um politisches Asyl bemüht hatte.

Genießen diese Bindungen den Familienschutz des Art. 6 Abs. 1 GG ?

Lit.: BVerfGE 10, 59 (66) – Stichentscheid; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 695 - 700; Ipsen, Ehe und Familie, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 154, S. 457 ff., Rdnr. 63 ff.
Insb. zu a.: BVerfGE 25, 167 (196) – Nichtehelichkeit; BVerfGE 92, 158 (176 ff.) – Nichtehelicher Vater (zu Art. 6 Abs. 2 GG). Insb. zu b.: BVerfGE 68, 176 (187) – Leibliche Eltern/Pflegeeltern. Insb. zu c.: BVerfGE 80, 81 (90) – Erwachsenenadoption.

3. a. A ist russischer Staatsangehöriger und lebt seit acht Jahren in Deutschland. Er will sein zehn Jahre altes Kind nach Deutschland holen. Kann er sich auf Art. 6 GG berufen?

b. Eine Kommission schlägt ein neues Modell einer umlagefinanzierte Pflegeversicherung vor. Obwohl das System auf einem „Generationenvertrag“ beruht, sollen Mitglieder, die Kinder betreuen und erziehen, den gleichen finanziellen Beitrag leisten wie Mitglieder ohne Kinder. Dürfte der Vorschlag realisiert werden?

c. H meint, das Steuerrecht habe sich ausschließlich am Individuum zu orientieren. Wie der Steuerpflichtige sein privates Leben gestalte, sei insofern belanglos. Der eine gebe sein Geld für Hobbys und Reisen aus, der andere für Kinder und Familie. Im Einkommensteuerrecht dürfe daher nur das Existenzminimum des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Es wäre gleichheitswidrig, wenn der Steuerpflichtige auch existenznotwendige Aufwendungen für seine Kinder und Familie geltend machen könne. Trifft diese Auffassung zu?

Lit.: Zu a.: BVerfGE 76, 1 (42 ff.) – Familiennachzug. Zu b.: BVerfGE 87, 1 (35 ff.) – Trümmerfrauen; E 103, 242 (263 ff.) – Pflegeversicherung. Zu c.: BVerfGE 99, 216 (233) – Betreuungsbedarf.

4. Wie sich die Eltern E von ihrem zwölfjährigen Kind K erzählen lassen, wurde in der Schule, die K besucht, ein fächerübergreifender Sexualkundeunterricht eingeführt. Die Eltern sind aufgebracht, dass ihnen diese 'für das Wohl und die Entwicklung ihres Kindes wesentliche Änderung des Schulplans' nicht mitgeteilt worden war und behaupten eine Verletzung ihres Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG.

Zu Recht ?

Lit.: BVerfGE 34, 165 (183) – Förderstufe; E 45, 400 (415 ff.) – Oberstufenreform; E 47, 46 (69 ff.) – Sexualkunde; Pieroth/Schlink, Grundrechte²⁷, Rdnr. 726 ff.; Höfling, Elternrecht, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 155, S. 477 ff., insb. S. 515 ff.; Rdnr. 91 ff.; Jestaedt, Schule und außerschulische Erziehung, in: Isensee/Kirchhof, HStR³ Bd. VII, § 156, S. 581 ff., Rdnr. 81 ff.